

Synopse

Verordnung zu den Kriterien für die Entwicklung von Flächen und Immobilien

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: ? ?/??/??

Geändert: –

Aufgehoben: –

	Verordnung zu den Kriterien für die Entwicklung von Flächen und Immobilien (VKEF)
	<i>Der Landrat,</i> gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 15 Absatz 1 Standortförderungsgesetz <i>erlässt:</i>
	I.
	Art. 1 Verfahren 1 Für die Entwicklung der Flächen und Immobilien ermittelt der Kanton anhand eines qualitätssichernden Verfahrens die strategische Ausrichtung des Areals sowie die zu treffenden Massnahmen unter Anhörung der Standortgemeinde. 2 Die Planung kann ein geeignetes partizipatives Verfahren beinhalten. 3 Die aus dem qualitätssichernden Verfahren gewonnenen Erkenntnisse werden planungsrechtlich gesichert.
	Art. 2 Kriterien für die Entwicklung 1 Bei der Entwicklung ist den drei Pfeilern der nachhaltigen Entwicklung (Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt) Rechnung zu tragen.

	<p>² Es sind namentlich folgende Kriterien zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Grösse und Lage;b. Erschliessung;c. Distanz zum Arbeits- und Siedlungsgebiet;d. Wertschöpfungsintensität;e. Anzahl der Arbeitsplätze;f. Schaffung von Synergien;g. Nutzungsflexibilität;h. Gestaltungsprinzipien;i. Freiraum und Landschaft;j. Etappierung;k. ausgeschlossene Nutzungen. <p>³ Die Gesamtinvestitionen in Flächen und Immobilien sollen eine angemessene Rentabilität aufweisen.</p> <p>⁴ Die Möglichkeit für sinnvolle Zwischennutzungen ist situativ zu prüfen.</p>
	<p>Art. 3 Entwicklung mit Dritten</p> <p>¹ Der Kanton kann sich an der Entwicklung strategisch relevanter Flächen, die sich im Eigentum Dritter befinden, beteiligen.</p> <p>² Die getätigten Investitionen im Rahmen der Entwicklung sind angemessen zu sichern.</p>
	<p>II.</p>

	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	[Abschlussklausel]